

## Gemeinde Ittlingen

### **Allgemeine Hinweise für Bauplatzinteressenten und Vergabekriterien zur Vergabe von kommunalen Bauplätzen im Baugebiet „Eulenschnabel“**

Die Gemeinde Ittlingen hat im Bebauungsplangebiet „Eulenschnabel“ 14 Bauplätze in einem Vergabeverfahren nach den vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.09.2023 beschlossenen Kriterien zu vergeben.

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplätze werden zum Bauplatzpreis von 300 €/m<sup>2</sup> vergeben:

Flurstücks-Nummer	Größe
11254	581 m <sup>2</sup>
11255	502 m <sup>2</sup>
11256	492 m <sup>2</sup>
11257	492 m <sup>2</sup>
11258	356 m <sup>2</sup>
11260	389 m <sup>2</sup>
11262	608 m <sup>2</sup>
11264	435 m <sup>2</sup>
11265	435 m <sup>2</sup>
11266	435 m <sup>2</sup>
11267	435 m <sup>2</sup>
11268	435 m <sup>2</sup>
11269	435 m <sup>2</sup>
11270	457 m <sup>2</sup>

#### Vorbemerkung

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Gemeinde das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Kommune zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Junge Ittlingerinnen und Ittlinger sowie auch Auswärtige, für die die Gemeinde Ittlingen zur Heimat geworden ist, hatten nicht die Möglichkeit durch den Erwerb eines Grundstücks langfristig sesshaft zu werden.

Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern mit Ortsbezug soll die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. In den letzten Jahren konnte die Gemeinde Ittlingen nicht ausreichend Bauland bereitstellen.

Die Gemeinde Ittlingen berücksichtigt daher den aktuellen, Hauptwohnsitz von in der Gemeinde aufgewachsenen Bewerbern<sup>1</sup>, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl– unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kautelen vom 22.02.2017 – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Gemeinde durch Familien besonders bepunktet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch Bewerber, die pflegebedürftig und/oder schwerbehindert sind, oder mit pflegebedürftigen und/oder schwerbehinderten Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen positiv berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Ittlingen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeinde zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat), als Mitglied im Gemeinderat, im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation, sowie in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt, die eine Fortschreibung der bisherigen Vergabepaxis darstellt. Sie treten an die Stelle der bisherigen Vergabepaxis.

Interessenten können sich mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsbogen bis spätestens 31.10.2023 bewerben. Der Bewerbungsbogen wird allen auf der Interessentenliste vermerkten Personen von Seiten der Verwaltung zugesandt. Des Weiteren ist der Bewerbungsbogen auf der Homepage der Gemeinde ([www.ittlingen.de](http://www.ittlingen.de)) verfügbar und kann ebenso bei der Gemeinde im Hauptamt, Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen, Zimmer 1 abgeholt werden. Der ausgefüllte Bewerbungsbogen ist an die Verwaltung zurückzusenden. Die Adresse hierfür lautet: Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen, z.H. Frau Gärtner. Ebenso kann der ausgefüllte Fragebogen per Mail an: [j.gaertner@ittlingen.de](mailto:j.gaertner@ittlingen.de) zugesendet werden.

## 1. Allgemeiner Grundsatz

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Zur Bewerbung sind sowohl einheimische als auch auswärtige Bewerber zugelassen.

### **Geltungsbereich der Vergabekriterien**

Die Vergabekriterien gelten grundsätzlich für o.g. Grundstücke, die sich im Neubaugebiet „Eulenschnabel“ im Eigentum der Gemeinde Ittlingen befinden.

## 2. Bewerbungs- und Grundstücksvergabeverfahren

### 2.1. Bewerbungsverfahren

- 2.1.1 Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 14.09.2023 werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Gemeinde sowie im Amtsblatt in der Ausgabe am 29.09.2023 öffentlich bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Bewerbungen auf einen Bauplatz bei der Gemeinde einzureichen.
- 2.1.2 Mit der Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung einer der o.g. Bauplätze im Neubaugebiet „Eulenschnabel“. **Eine Bewerbung wird ausgeschlossen, soweit sich der Bewerber parallel auf die zeitgleich im Höchstgebotsverfahren ausgeschriebenen Bauplätze im Neubaugebiet „Eulenschnabel“ bewirbt.**
- 2.1.2 Bewerbungen erfolgen in Schriftform bis zum Ende der Bewerbungsfrist unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Formulare. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt.
- 2.1.3 Die Bewerber müssen bei der Bewerbung ihre Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der Bewerbungsfrist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 2.1.4 Interessierte können sich unverbindlich auf eine Interessentenliste bei der Gemeindeverwaltung Ittlingen eintragen lassen. Alle vor Start des Vergabeverfahrens eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail oder schriftlich über den Beginn der Vermarktung informiert. Die Eintragung in die Interessentenliste ist nicht Voraussetzung für eine Bewerbung.
- 2.1.5 **Finanzierungsbestätigung**
- Der Bewerbung ist eine Bankbestätigung eines einer deutschen Bank oder Kreditinstitutes beizufügen, die die Finanzierung des Grundstückserwerbs in Höhe von mind. 700.000 Euro beim Bau eines Einfamilienhauses bzw. von mind. 450.000 Euro pro Hausanteil beim Bau einer Doppelhaushälfte nachweist. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 2.1.6 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der Bewerbungstichtag. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Bewerbern in sonstiger Konstellation (siehe Ziff. IV Nr. 2), die sich gemeinschaftlich beworben und nur

aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Zuteilung aufgehoben und der Platz an nachrückende Bewerber vergeben.

- 2.1.7 Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind zwei Personen Antragsteller, müssen beide Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (mit gemeinsam gestelltem Antrag) müssen beide Antragsteller Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

## 2.2 Begriffsbestimmungen

- 2.2.1. Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.
- 2.2.2 Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind zwei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.
- 2.2.3. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.
- 2.2.4 Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen.

## 2.3 Antragsberechtigter Personenkreis

- 2.3.1 Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.
- 2.3.2 Ehegatten, Lebenspartner, sowie Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können einen gemeinsamen Antrag stellen. Es können sich maximal zwei Personen gemeinsam bewerben.

## 2.4 Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr
- Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG, usw.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
- Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

## 2.5 Grundstücksvergabeverfahren

- 2.5.1 Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte.
- 2.5.2 Nach Ablauf des 31.10.2023 wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl der jeweiligen Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher die Platzziffer in der Rangliste. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, so entscheidet nachfolgend das Los über die Rangfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.
- 2.5.3 Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft (siehe Ziff. 2.1.3) und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung wieder berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritätenabgabe dieses Bewerbers entspricht.
- 2.5.4 Die Bewerber werden anschließend von der Gemeinde über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze in Textform (Brief oder E-Mail) informiert (vorläufige Reservierungszusage). Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht in Schriftform gegenüber der Gemeinde erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Erklärung zur Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt.

### 2.5.5 Nachrückverfahren

Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller, die für eine Zuteilung zugelassen werden können in eine Nachrückerliste aufgenommen.

Fallen während der Zuteilungsphase eine oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Dieser Prozessschritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine nachrückenden Bewerbungen mehr auf der Liste vorhanden sind.

### 2.5.6 Endgültige Zuteilung

Über die endgültige Zuteilung entscheidet Gemeinderat. Im Anschluss an die Zuteilung vereinbart die Gemeinde mit den Antragstellern der eingereichten Bewerbungen, denen ein Grundstück im Verfahren zugeteilt werden konnte, und welche ihre Kaufabsicht entsprechend geäußert haben, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

## 2.6. Vergabe nach Beendigung des Verfahrens

Sollte die Gemeinde nach der Vergabe nach Maßgabe dieser Kriterien noch im Besitz von weiteren Bauplätzen sein, kann die Vergabe der übriggebliebenen Bauplätze unverzüglich nach Eingang einer Interessensbekundung erfolgen.

## 3. Sicherung des Vergabezwecks, Vertragsbedingungen

Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen. Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kaufvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

- In den Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung mit Wiederkaufsklausel aufgenommen. Der Bauplatz ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen. Erfüllt der Bewerber diese Pflicht nicht, kann die Gemeinde das Grundstück zurückkaufen.
- In dem Kaufvertrag verpflichtet sich der Erwerber des Weiteren zur Eigennutzung des Grundstücks für die Dauer von mindestens 2 Jahren ab bezugsfertiger Herstellung der baulichen Anlage. Auch dies wird mit einem Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde gesichert.
- Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiter veräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht zu. Eine Verzinsung des Kaufpreises erfolgt nicht.

- Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von drei Wochen nach Kaufvertragsabschluss. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz berechnet.
- Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer Rückerwerbsvormerkung zu beantragen.

#### 4. Rechtliche Hinweise und Anmerkungen

##### 4.1 Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen der Gemeinde die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben spätestens bis zum Bewerbungstichtag (Ende der Bewerbungsfrist) nachweisen.

Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen. Zudem muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Bewerbungsverfahren mit Abschluss des Kaufvertrages erneut bestätigt werden.

Die Gemeinde behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, von dem / den Bieter /n weitere Nachweise anzufordern. Diese müssen auf Verlangen der Gemeinde spätestens innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist nachgewiesen werden können. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden.

##### 4.2 Falschangaben und Änderungen im Verfahren

Falschangaben im Verfahren können zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrags zu Lasten des Käufers führen.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Bewerbern (z.B. Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Bewerbern in sonstiger Konstellation), die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der bei einer gemeinsamen Bewerbung erzielten höheren Punktzahl einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die berücksichtigten Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Zuteilung aufgehoben und der Platz an nachrückende Bewerber vergeben.

Änderungen der Vermögens- und Einkommenssituation des Käufers während des Vergabeverfahrens sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### 5. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

Diese Kriterien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2023 beraten und beschlossen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Es handelt sich um ermessensleitende Kriterien.



## 6. Vergabekriterien / Punktesystem

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	
	Verheiratetes Paar, Paar in eheähnlicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft	6 Punkte
	<p><i>Nachweis erforderlich:</i></p> <p><i>Erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht.</i></p> <p><i>Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.</i></p>	
1.2.1	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	1 Kind	10 Punkte
	2 Kinder	15 Punkte
	3 und mehr Kinder	15 Punkte
1.2.2	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	< 6 Jahre	20 Punkte
	6 – 10 Jahre	13 Punkte
	11 – 18 Jahre	8 Punkte
		Max. 54 Punkte
	<p><i>Nachweis erforderlich:</i></p> <p><i>Aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen.</i></p> <p><i>Nachweis durch aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft / vollständiger Mutterpass, letzte Eintragung / Ausstellung</i></p> <p><i>Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern</i></p>	
1.3	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	
	Grad der Behinderung 80% oder Pflegegrad 4 oder 5	10 Punkte
		Max. 20 Punkte

	<p><i>Nachweis erforderlich:</i></p> <p><i>Gültiger Schwerbehindertenausweis, Nachweis über einen Pflegegrad,</i></p> <p><i>Keine Kumulation zwischen dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad.</i></p>	
	Soziale Kriterien	Max. 100 Punkte
2.	Ortsbezugskriterien der Bewerber	
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde	
	<p>Bewerber (Alleinstehend oder Paare): erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist</p> <p>3 Punkte</p> <p>Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten, Lebenspartnern und eheähnlichen Lebenspartnerschaften werden kumuliert berücksichtigt.</p> <p>(z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p>	Max. 30 Punkte
	<p><i>Nachweis:</i></p> <p><i>Erweiterte Meldebescheinigung</i></p>	
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde	
	<p>Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde im Hauptberuf nachgehen:</p> <p>3 Punkte.</p> <p>Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p>	Max. 30 Punkte
	<p><i>Nachweis erforderlich:</i></p> <p><i>Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohnabrechnung oder Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist</i></p>	

	<p><i>Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis im Hauptwerb oder Handelsregisterauszug,</i></p> <p><i>Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer</i></p> <p><i>Es werden bei Arbeitnehmern nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.</i></p>	
2.3	<p>Ehrenamtliches Engagement</p> <p>Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) in der Gemeinde</p>	
	<p>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Ittlingen</li> <li>- Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ittlingen</li> <li>- Ehrenamtlich Tätiger (Posten im geschäftsführenden Vorstand) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein,</li> <li>- Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins.</li> <li>- Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung (Nachweis durch die Einrichtungsleitung)</li> </ul> <p>Erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte.</p> <p>Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p>	Max. 40 Punkte
	<p><i>Nachweis erforderlich (siehe Ziff. 2.4)</i></p> <p><i>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bewertete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</i></p>	
	Ortsbezugskriterien	Max. 100 Punkte

3.	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der - im Losverfahren zum Zuge kommt.	

Ittlingen, 15.09.2023

Kai Kohlenberger  
Bürgermeister